

EINE INFORMATION DES FACHVERBANDES GARAGEN, TANKSTELLEN, SERVICEUNTERNEHMUNGEN

# GTSnews



## Vorwort



### Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Mitglieder,

ich möchte mich in der ersten Ausgabe der GTSnews im neuen Jahr an Sie wenden und hoffe, dass Sie gut ins neue Jahr gestartet sind. Die Lage in der Tankstellenbranche bleibt aufgrund verschiedener Faktoren ua auch wegen der Novelle des Abgabenänderungsgesetzes 2025, mit dem das Tabakmonopolgesetz und das Tabaksteuergesetz geändert wurden und der aktuellen wirtschaftlichen Situation weiterhin angespannt.

Trotz ablehnender Haltung seitens des Fachverbandes und Lobbying auf politischer Ebene, ist es nicht gelungen, die Novelle des Abgabenänderungsgesetzes 2025 zu verhindern. Wir erwägen und prüfen rechtliche Schritte.

Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass bis 01.Juni 2026 für nicht zurayonierte Tankstellen eine Registrierungs-pflicht bei der Monopolverwaltung GmbH gilt.

Das bedeutet, dass Tankstellenbetreiber, die nicht zurayoniert sind, sich im Portal der Monopolverwaltung registrieren müssen, damit Tabakerzeugnisse weiterhin verkauft werden dürfen.

Einen Beitrag zu dieser Registrierungsverpflichtung mit näheren Details finden Sie auf Seite 2 dieser Ausgabe.

Auch in der Parkgaragenbranche kommen neue Regelungen zur Anwendung. Durch die NIS-2-RL und das NISG 2026 (Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026), welches zur Umsetzung der Richtlinie dient, werden für diverse Sektoren verpflichtende Sicherheitsmaßnahmen und Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen gelten. Dabei ist die Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten, sodass in Folge auch Dienstleister und Lieferanten betroffener Einrichtungen vertraglich zu Risikomanagementmaßnahmen verpflichtet werden. Auch zu diesem Thema wurde in dieser Ausgabe ein eigener Beitrag (siehe Seite 3) verfasst.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und viel Erfolg für die kommenden Monate,  
**Ihre Rebecca Kirchbaumer**



© dieFotografen



# Neuigkeiten des Fachverbandes

## Registrierungsverpflichtung MVG

Beim Thema der Registrierung auf der Website der Monopolverwaltung GmbH gibt es nun Rechtssicherheit für Tankstellenbetreiber.

Jene Tankstellenbetreiber, die Tabakwaren (also Zigaretten, E-Liquids, Pouches oder alle Formen von E-Zigaretten) noch nicht über Trafiken beziehen, also deren Tabakwaren (noch) nicht zurayoniert werden, müssen sich bis 01.06.2026 auf der Website der Monopolverwaltung registrieren. (siehe § 40 und § 48 Abs 9 Tabakmonopolgesetz und Erläuterungen zu ebendiesen).

Diese Registrierung (Meldung) kann durch einige wesentliche Angaben (insb. zu Gaststätte und Inhaber:in) auf der Website der Monopolverwaltung GmbH erfolgen ([Link](#)).

Für bereits zurayonierte Tankstellen gilt diese Verpflichtung nicht, sie müssen sich nicht registrieren.

Diese Informationen sind auch auf der Website der Monopolverwaltung GmbH (Informationen für Tankstellenbetriebe) einzusehen ([Link](#)).

Auf der GTS-Website sind die FAQ's zum Abgabenänderungsgesetz 2025 erweitert worden. Frage 12 beschreibt den Registrierungsprozess auf der Website der Monopolverwaltung GmbH ([Link](#)).

## Abverkaufsfrist von Tabakwaren

Zur Abverkaufsfrist von Tabakwaren ist anzumerken, dass zwischen Bestände an Nikotinbeuteln oder E-Liquids, die bis 31.12.2025 vorrätig waren, und jene Waren, die im ersten Quartal 2026 erworben werden, unterschieden werden muss. Jene Waren, die bis Ende 2025 vorrätig waren, dürfen gem. § 48 Abs 8 TabMG bis spätestens 31. Dezember 2026 abverkauft werden. Die im 1. Quartal 2026 nicht in Trafiken bezogenen Produkte dürfen jedoch nur bis Ende März 2026 weiterverkauft werden.

## KV-Abschluss Garagen-, Tankstellen, Serviceunternehmen

### Kollektivvertragsabschluss für den Zeitraum ab 01.01.2026

- I. Die kollektivvertraglichen Löhne und Gehälter werden ab 01.01.2026 um einen Prozentsatz in Höhe von **2,3 %** erhöht. Die Beträge werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.
- II. Weiters wurde folgende Änderung des § 19 Nachtzulage vereinbart: „Alle Arbeiternehmerinnen/Arbeiternehmer, mit Ausnahme derjenigen die unter die Bestimmungen des § 7 fallen, erhalten für Arbeitsleistungen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine Nachtzulage in der Höhe von **0,16 Prozent** des Bruttolohnsatzes der Verwendungsgruppe 1, erstes bis drittes Berufsjahr, pro Stunde.“

Die Bestimmungen treten mit **1.1.2026 in Kraft**.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Überblick zum KV-Abschluss erst mit Unterschrift der KV-Partner bzw. entsprechender Hinterlegung und Veröffentlichung ab dem angeführten Anwendungszeitpunkt Gültigkeit hat.** ■

# Netz- und Informationssystem-sicherheitsgesetz 2026 (NISG 2026)

**M**it dem neuen NISG 2026 kommen für Parkgaragenbetreiber neue Regelungen zur Anwendung. Das Gesetz dient der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und betrifft in etwa 4000 Unternehmen ab mittlerer Größe (Grenze: 50 Mitarbeiter, es wird auf Vollzeitäquivalente abgestellt) in ganz Österreich.

NIS steht für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme. Das NISG 2026 (Netz- und Informationssystem-sicherheitsgesetz 2026) wurde am 23.12.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt 9 Monate nach der Veröffentlichung mit dem nächsten Monatsersten, also am 1. Oktober 2026 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Vorgaben für betroffene Unternehmen, es müssen bspw erhebliche Cybersicherheitsvorfälle gemeldet werden.

Betroffene Einrichtungen müssen geeignete Risikomanagementmaßnahmen für die Sicherheit ihrer Netz- und Informations-

systeme treffen und unterliegen gewissen Meldepflichten. Sie müssen sich weiters bis 31.12.2026 bei der Cybersicherheitsbehörde registrieren, die konkrete Ausgestaltung der Registrierung wird noch mittels Verordnung festgelegt.

Auf dieser Seite der WKO ([Link](#)) wird umfassend informiert. Sie finden auf dieser Seite auch ein aufgezeichnetes Webinar, in dem Basisinformationen erklärt werden und auf Fragen diverser Unternehmen eingegangen wird.

Weiters finden Sie auf der Seite einen Online-Ratgeber. Durch diesen kann (bei wahrheitsgemäßer Beantwortung der Fragen) festgestellt werden, ob Ihr Unternehmen von den gesetzlichen Regelungen betroffen ist. ■



## Nutzen Sie das Beratungsangebot Ihrer Fachgruppe:

|                         |                                 |                     |
|-------------------------|---------------------------------|---------------------|
| <b>Burgenland</b>       | M christoph.kobliha@wkbgl.at    | T +43 5 90907 3520  |
| <b>Wien</b>             | M gts@wkw.at                    | T +43 1 514503572   |
| <b>Niederösterreich</b> | M verkehr.fachgruppen2@wknoe.at | T +43 2742 85119511 |
| <b>Oberösterreich</b>   | M gts@wkoee.at                  | T +43 5 90909 4512  |
| <b>Steiermark</b>       | M gts@wkstmk.at                 | T +43 316 601 610   |
| <b>Kärnten</b>          | M rita.wimmer@wkk.or.at         | T +43 5 90 904 506  |
| <b>Salzburg</b>         | M tankstellen@wks.at            | T +43 662 88 88 289 |
| <b>Tirol</b>            | M nadine.cramer@wktiro.at       | T +43 5 90 905 1402 |
| <b>Vorarlberg</b>       | M duenser.christina@wkv.at      | T +43 5522 305 257  |



# Einseitige Pachtänderung unwirksam

*Der mehr als 70 Seiten umfassende Tankstellenpachtvertrag eines international bedeutenden Mineralölkonzerns enthält keine Bestimmung über die konkrete Höhe des Pachtzinses. Nicht einmal ein Berechnungsmodus wird definiert. Seit jeher wurden die Pachten einvernehmlich im Rahmen der jährlichen Geschäftsplanung festgelegt. Als sich die Mineralölgesellschaft von der Einvernehmlichkeit verabschieden wollte, entbrannte ein Rechtsstreit.*

**J** e nach Ertragskraft einer Tankstelle müssen manche Tankstellenunternehmer dieser Mineralölgesellschaft einen Pachtzins leisten, andere erhalten einen Betriebskostenzuschuss (=negativer Pachtzins). Vereinbarte Beträge eines Geschäftsjahres wurden bis zur neuen Einigung weiterbezahlt. Bei einer Einigung erst im laufenden Geschäftsjahr erfolgte im Falle einer Änderung eine Rückverrechnung in Bezug auf die ersten Monate.

Die Mineralölgesellschaft hatte für das Jahr 2023 das Formular für die Vereinbarung der jährlichen Pacht unter anderem dahingehend geändert, dass die Datumsangabe 01.01.2023 bis 31.12.2023 aufgenommen wurde. Dass dieser Ergänzung eine rechtliche Bedeutung zukommen sollte, wurde mit den Pächtern nicht besprochen.

Bei der Geschäftsplanung für das Jahr 2024 wurde den Pächtern kommuniziert, dass die Mineralölgesellschaft im Falle der Nichteinigung über den Pachtzins 2024 die Zahlungen des negativen Pachtzinses mit Jahresende einstellen würden.

## Fachverband beauftragte Gutachten

Der Aufruhr unter den Nettoempfänger war verständlicher Weise groß. Sie wandten sich an den Fachverband und dieser gab bei der Autorin ein Gutachten über die Rechtmäßigkeit dieser Vorgangsweise in Auftrag. Das Gutachten, das die Rechtmäßigkeit klar verneinte, wurde zur Stellungnahme an die Mineralölgesellschaft übermittelt. Diese reagierte darauf jedoch nicht.

Einem Pächter, dessen negativer Pachtzins im Jahr 2023 noch mit 237.000 € vereinbart worden war, wurde im Dezember 2023 mitgeteilt, dass er im Jahr 2024 keine Zahlung erhalten würde. Als er dagegen entsprechend protestierte – immerhin musste er ja den Geschäftsbetrieb in gleicher Weise fortführen –, wurde das Angebot auf 14.000 € (jährlich) erhöht. In zähen Verhandlungen bot die Mineralölgesellschaft zuletzt 131.000 €. Obwohl der Pächter dieses auch schriftlich übermittelte Angebot auf Anraten der Autorin nicht unterfertigte, brachte die Mineralölgesellschaft diesen Betrag ab Juni 2024 in mehreren Tranchen zur Anweisung.

Der Pächter wollte sich mit diesem Betrag und der einseitigen Festlegung aber nicht zufrieden geben und beauftragte die Autorin mit der Prozessführung. Die Begründung der Klage konzentrierte sich

zunächst darauf, dass die Aufnahme des Datums aus mehreren rechtlichen Überlegungen nicht geeignet war, eine Befristung herbeizuführen. Interessanter Weise berief sich die Mineralölgesellschaft aber gar nicht auf eine Vertragsänderung, sondern darauf, dass die Pachtvereinbarungen immer schon für nur ein Jahr bindend gewesen seien.

## Pachtzins muss objektiv bestimmbar sein

Aber auch mit dieser Argumentation hatte die Mineralölgesellschaft keinen Erfolg, denn das Erstgericht gab der Klage zur Gänze mit folgender Begründung statt:

Damit ein Pachtvertrag wirksam sei, müsse der Pachtzins objektiv bestimmbar sein. Er müsse zwar nicht zwingend ziffernmäßig festgelegt sein, der Vertrag müsse aber alle Kriterien enthalten, aus denen sich die Höhe des Pachtzinses objektiv ableiten ließe. Das Gericht verneinte die Bestimmbarkeit auch mit dem Hinweis darauf, dass die Spannbreite der von den Parteien genannten Beträge extrem weit war, da sie ja von 0 € über 14.000 € und 131.000 € bis 237.000 € reichte.

Das Verständnis beider Parteien zeige, so das Erstgericht weiter, dass die bisherige Regelung gelten sollte, solange keine neue Einigung über den Pachtzuschuss/Pachtzins erzielt worden sei. Da das Vertragsverhältnis von keiner Partei gekündigt worden war, ergäbe sich nach dem Empfängerhorizont redlicher Parteien somit die Weitergeltung der Pachtvereinbarung.

Da die Mineralölgesellschaft auf die Einbringung eines Rechtsmittels verzichtete, ist diese Entscheidung rechtskräftig. ■

## Dr. Susanne Kuen, LL.M.

Rechtsanwältin & Mediatorin  
www.ra-kuen.at  
office@ra-kuen.at  
T +43 1 5263897



© Weinwurm

## Redaktion

Für den Inhalt verantwortlich: Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen

## Impressum

Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, T +43 (0)5 90 900 3252 | gts@wko.at, W <http://wko.at/gts>

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmungen/Offenlegung.html>

Coverfotos: © Hans-Peter Merten/Getty, Mirco Richter/iStockphoto/Thinkstock, diego cervo/iStockphoto/Thinkstock